

Bundesamt für Kommunikation

Zukunftstrasse 44

Postfach

2501 Biel

Bern, 15. September 2006

## Öffentliche Anhörung zu den neuen Verordnungen zum Fernmeldegesetz

Sehr geehrter Herr Bundesrat Leuenberger

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 30. Mai 2006 hatte die Fachstelle Égalité Handicap zur Änderung der Grundversorgungbestimmungen in der Fernmeldedienstverordnung Stellung genommen und die Massnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Menschen mit einer Behinderung begrüsst (SMS Vermittlung für Personen mit einer Hörbehinderung; Auskunfts- und Vermittlungsdienst für Menschen mit eingeschränkter Mobilität). Mit Interesse erwarten wir die Ergebnisse dieser Vernehmlassung und hoffen insbesondere, dass der von uns vorgeschlagene Termin zwischen BAKOM und Behindertenorganisationen betreffend Videovermittlung/Pilotprojekt zustande kommen wird.

Im Rahmen der heute ablaufenden Anhörung hat Égalité Handicap die Unterlagen erneut unter dem Gesichtspunkt des Behindertengleichstellungsrechts geprüft und erlaubt sich, vorliegende Punkte hervorzuheben:



### a. Art. 31 FDV

Zwar ist für Art. 31 FDV im Rahmen der Anhörung keine Änderung vorgesehen. Nicht desto trotz erlauben wir uns, kurz zu dieser Bestimmung Stellung zu nehmen, denn wir sind der Ansicht, dass eine Anpassung an Art. 15 Abs. 1 Bst. g FDV erforderlich ist.

Art. 31 FDV regelt die Unentgeltlichkeit der Dienste für Hör- und sehbehinderte Personen sowie die Höhe der Verbindungsgebühren gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. f und g FDV.

Gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. g FDV umfasst die Grundversorgung neu einen Verzeichnis- und Vermittlungsdienst für Personen mit eingeschränkter Mobilität. Auch für diese Personen muss sichergestellt werden, dass dieser Dienst unentgeltlich ist und dass die Verbindungsgebühren, welche im Rahmen dieser Dienste verrechnet werden, gegenüber den Tarifen, die bei den übrigen Kundinnen und Kunden zur Anwendung gelangen, nicht diskriminierend sind.

### Antrag:

# Art. 31 Dienste für Hör- und Sehbehinderte Personen mit Hör-, Sehoder Mobilitätsbehinderung

- 1 Die in Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben f und g erwähnten Dienste müssen unentgeltlich sein, unabhängig davon, ob sie den Hör- und Sehbehinderten Personen mit Hör-, Seh- oder Mobilitätsbehinderung von Anbieterinnen von Diensten der Grundversorgung selbst oder über den Zugang zu Diensten Dritter angeboten werden.
- 2 Die Verbindungsgebühren, die *Personen mit Hör-, Seh- oder Mo-bilitätsbehinderung* Hör- und Sehbehinderten im Rahmen dieser Dienste verrechnet werden, dürfen gegenüber den Tarifen, die bei den übrigen Kundinnen und Kunden zur Anwendung gelangen, nicht diskriminierend sein.



### b. Lehrstellen (Art. 9 FDV)

Gemäss Art. 9 Abs. 1 FDV müssen Anbieterinnen von Fernmeldediensten mindestens 3 Prozent der Arbeitsstellen als Lehrstellen anbieten.

Die Fachstelle Égalité Handicap begrüsst die Verankerung dieser Verpflichtung in der FDV. Unter dem Gesichtspunkt des Behindertengleichstellungsrechts möchte sie zudem folgende Problematik hervorheben:

Vorurteile oder Ängste, dass eine Person wegen ihrer Behinderung ein Pflichtenheft nicht erfüllen könnte, sind in der Arbeitswelt weit verbreitet. Noch mehr als andere stossen deshalb Jugendliche mit einer Behinderung im Rahmen ihrer Ausbildung auf grosse Hindernisse, nicht zuletzt bei der Suche nach einer Lehrstelle. Sie erhalten oft nicht einmal die Gelegenheit, sich vorzustellen und darzulegen, wie sie die gestellten Aufgaben mit ihrer Behinderung erfüllen können.

Das Berufsbildungsgesetz hat dieses Problem anerkannt und spezifisch in Art. 3 BBG das Ziel der Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen festgelegt. Zudem sieht Art. 55 Abs. 1 Bst. a BBG die Möglichkeit für den Bund vor, Massnahmen zur Förderung der Bildung und berufsorientierten Weiterbildung von Menschen mit Behinderungen durch finanzielle Beiträge zu unterstützen.

#### Antrag:

Im Sinne dieser Bestimmungen im BBG und des allgemeinen Ziels des BehiG, wonach die Aus- und Weiterbildung von Menschen mit einer Behinderung zu fördern ist (Art. 1 Abs. 1 BehiG) bittet Égalité Handicap das BAKOM zu überprüfen, inwiefern dieses Anliegen im Rahmen von Art. 9 FDV ausdrücklich Eingang finden könnte.



# c. Massnahmen zur Gewährleistung der Preistransparenz (Art. 10 FDV)

Zur Gewährleistung der Preistransparenz wird von der FDV eine Informationspflicht über allfällige Preisunterschiede bei Kommunikationen zwischen zwei Kund/Innen unterschiedlicher Anbieter verankert.

### Antrag:

Im Sinne des verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbotes und des Behindertengleichstellungsgesetzes ist in diesem Rahmen sicherzustellen, dass diese Information bereits vor Beginn des Gesprächs sowohl für Menschen mit einer Seh- als auch mit einer Hörbehinderung erhältlich ist.

### d. Mehrwertdienste (Art. 35 FDV)

Wie oben unter Bst. c dargestellt, ist auch im Rahmen der Mehrwertdienste sicherzustellen, dass Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung zu Beginn des Gesprächs die gleiche Information wie andere Kund/Innen erhalten.

Zudem möchten wir auf die spezifische Problematik der Inanspruchnahme solcher Mehrwertdienste durch Personen mit einer geistigen Behinderung hinweisen. In der Rechtsberatungstätigkeit von Égalité Handicap wurde ein Fall behandelt, in dem es einer Person mit einer geistigen Behinderung trotz anfänglicher Standardinformation nicht bewusst war, dass es sich um einen Mehrwertdienst mit hohen Preisen handelte. Wir prüfen zurzeit, ob das Privatrecht zum Schutz dieser Personen genügt und gegebenenfalls in welchem gesetzlichen Rahmen dieses Anliegen neu behandelt werden müsste. Wir ergreifen die Gelegenheit dieser Anhörung, die Frage auch beim BAKOM zu hinterlegen.



#### e. Datenschutz

Wie oben unter Bst. c dargestellt, ist auch im Rahmen des Datenschutzes sicherzustellen, dass Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung die gleichen Informationen wie andere Kund/Innen erhalten.

## f. Zugang zu Dienstleistungen und Anlagen

Schliesslich möchten wir das BAKOM auf folgendes Anliegen aufmerksam machen:

Die Tatsache, dass Standardapparate der Fixtelefonie analog der Handys immer mehr Möglichkeiten bieten (Anrufe aufzeichnen, Adressen/Nummern verwalten etc.) wirft die Frage nach der Benachteiligung jener Telefonkunden auf, welche die Displayanzeigen optisch nicht erfassen können. Der Anteil dieser Telekommunikationskunden nimmt mit steigender Lebenserwartung zu.

Im Sinne des Behindertengleichstellungsrechts ist sicherzustellen, dass diese für Sehende selbstverständlichen Informationen und zusätzlichen Möglichkeiten auch für Personen mit einer Sehbehinderung zugänglich gemacht werden.

Inwiefern dieses Anliegen im Rahmen der Fernmeldegesetzgebung Eingang finden sollte, ist uns nicht klar. Wir bitten Sie jedoch, es zu überprüfen und uns allenfalls über andere Wege in der Gesetzgebung zu informieren.



Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen jederzeit für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Égalité Handicap

Dr. iur. Caroline Hess-Klein

Leiterin Égalité Handicap